2023

W202302_16.Mai_23

DATENSCHUTZ TREUHAND.CH

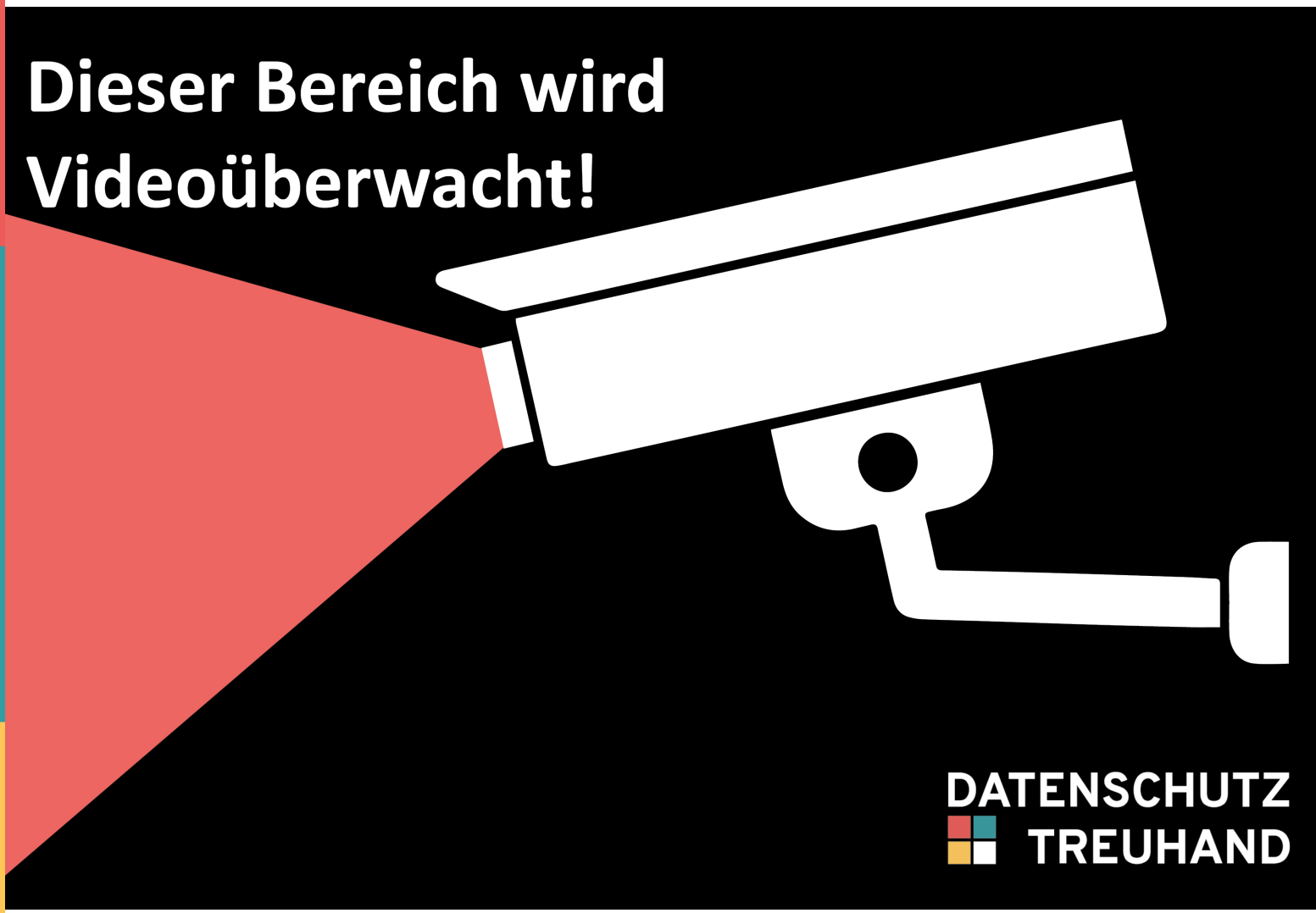

Die Videoüberwachung im öffentlichen Raum

Das totalrevidierte Datenschutzgesetz (nDSG) und die Ausführungsbestimmungen in der neuen Datenschutzverordnung (DSV) und der neuen Verordnung über Datenschutzzertifizierungen (VDSZ) treten am 1. September 2023 in Kraft. Das hat der Bundesrat an seiner Sitzung vom 31. August 2022 entschieden.

Autoren: Hermann Reiff, lic.iur.HSG, DSB TÜV, Rechtsanwalt | Roger Baltensweiler, lic.oec.HSG, DSB TÜV

DDas totalrevidierte Datenschutzgesetz (nDSG) und die Ausführungsbestimmungen in der neuen Datenschutzverordnung (DSV) und der neuen Verordnung über Datenschutzzertifizierungen (VDSZ) treten am 1. September 2023 in Kraft. Das hat der Bundesrat an seiner Sitzung vom 31. August 2022 entschieden. Damit erhält die Wirtschaft genügend Zeit, die notwendigen Vorkehrungen für die Umsetzung des neuen Datenschutzrechts zu treffen.

Unser immer noch in Kraft befindliches Bundesgesetz über den Datenschutz (SR 235.1) trat am 1. Juli 1993 in Kraft. Mittlerweise sind beinahe 30 Jahre seit Einführung dieses Gesetzes verstrichen. Wenn wir aus einer technologischen Perspektive den Blick in die Vergangenheit auf das Jahr 1993 richten, stellen wir fest, dass wir zu jener Zeit – im Vergleich zur Gegenwart – im «digitalen Steinzeitalter» lebten. Das Internet steckte noch in den «Kinderschuhen». Die wenigsten Leute verfügten zu jener Zeit über ein Mobiltelefon. Das erste Smartphone der Welt kam erst ab Mitte 1994 auf den amerikanischen Markt. Die technologische Entwicklung der vergangenen Jahrzehnte hat mittlerweile ein Ausmass angenommen, das man sich vor 30 Jahren in den kühnsten Träumen unmöglich vorstellen konnte. Die nun aufkommende künstliche Intelligenz ist ein weiterer «Quantensprung», vergleichbar mit der Erfindung der Druckerpresse durch Johannes Gutenberg in Deutschland um 1450. Informationen verbreiten sich dank moderner Technologien in «Sekundenschnelle» rund um den «Globus». Um den Schutz personenbezogener Daten in diesem Umfeld zu gewährleisten, reicht unser komplett veraltetes Datenschutzgesetz nicht mehr aus. Die Europäische Union ist uns datenschutzrechtlich um mehr als fünf Jahre voraus, trat doch die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) bereits am 1. Mai 2018 in Kraft.

Datenschutz hat Verfassungsrang – informationelle Selbstbestimmung

Datenschutz, d.h. der Schutz personenbezogener Daten, geniesst Verfassungsrang. Was z. B. in Deutschland das im Grundgesetz verankerte Recht auf informationelle Selbstbestimmung ist, ist in der Schweizerischen Bundesverfassung der Schutz der Privatsphäre nach Art. 13 Abs. 2. Jede Person hat gemäss dieser Bestimmung Anspruch auf Schutz vor Missbrauch ihrer persönlichen Daten.

Gemäss Art. 36 BV können Grundrechte in der Beziehung des Staates zu den Privaten nur dann rechtmässig eingeschränkt werden, wenn eine gesetzliche Grundlage besteht. Kumulativ muss die Einschränkung durch ein öffentliches Interesse oder durch den Schutz von Grundrechten Dritter gerechtfertigt und – last but not least – verhältnismässig sein. Sobald nur eine Voraussetzung nicht gegeben ist, liegt eine Verletzung verfassungsmässiger Recht vor.

Beispiel Videoüberwachung St. Gallen

Ein Beispiel einer Videoüberwachung im öffentlichen Raum stammt aus der Stadt St. Gallen. Dort sind an besonders neuralgischen Gebieten im öffentlichen Raum Videokameras installiert. Im Umfeld der Arena St. Gallen kommt Videoüberwachung während Veranstaltungen (z.B. Fussballspielen) zum Einsatz. Auch in der neu gestalteten Brühltor-Passage sind Videokameras in Betrieb. Zudem hat der Stadtrat die Videoüberwachung in der Bahnhof-Unterführung (Bahnhof West) und Rathaus-Unterführung (Bahnhof Ost) sowie auf dem Bohl inklusive Calatrava-Halle verfügt. Die Videoüberwachung wird ergänzt durch Alarmeinrichtungen (Notrufsäulen). Es handelt sich um Videoaufnahmen, die eine konkrete Personenidentifikation erlauben. Das Filmmaterial wird während 100 Tagen aufbewahrt, wird aber erst in einem konkreten Verfahren eingesehen. Anschliessend an die 100-tägige Aufbewahrungsfrist wird das Filmmaterial vernichtet, sofern es nicht in einem konkreten Strafverfahren genutzt wird. Der Stadtrat hat sich bei seinen Verfügungen auf das vom Stadtparlament erlassene Polizeireglement abgestützt.

Es ist selbstredend, dass im Falle einer solchen Videoüberwachung eine massive Einschränkung des informationellen Selbstbestimmungsrechts, nämlich des Rechts auf Schutz der Privatsphäre nach Art. 13 Abs 2 BV und des Rechts auf persönliche Freiheit gemäss Art. 10 Abs. 2 BV vorliegt. Damit liegt aber noch nicht automatische eine Verletzung verfassungsmässiger Rechte vor. Dies beurteilt sich nach Art. 36 BV.

Polizeireglement – gesetzliche Grundlage zur Überwachung

Die gesetzliche Grundlage für das die Überwachung mit Videokameras im öffentlichen Raum

stützt sich ab auf Art. 3 Abs. 2 des Polizeireglements. Gemäss dieser Bestimmung kann der Stadtrat die örtlich begrenzte Überwachung mit Videokameras bewilligen, welche die Personenidentifikation zulassen, wenn der Einsatz solcher Videokameras zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung geeignet und erforderlich ist und wenn die Öffentlichkeit mit Hinweistafeln auf diesen Einsatz aufmerksam gemacht wird. Abs. 3 sieht vor, dass Aufzeichnungsmaterial von Überwachungseinrichtungen nach 100 Tagen vernichtet wird. Vorbehalten bleibt die Weiterverwendung in einem Strafverfahren. Gemäss Abs. 4 ist zudem eine missbräuchliche Verwendung des Bildmaterials durch geeignete technische und organisatorische Massnahmen auszuschliessen.

Das Legalitätsprinzip ist hier klar gewahrt, denn das Polizeireglement ist vom zuständigen Gesetzesorgan der St. Gallen, dem Stadtparlament erlassen worden. Eine solche formelle Rechtsgrundlage erlaubt auch schwere Eingriffe in Grundrechte. Auch ist die gesetzliche Grundlage genügend bestimmt, da sie klar aufzeigt, welche Handlungen der Stadtregierung St. Gallen unter welchen legislatorischen Voraussetzungen angezeigt sind.

Wahrung der öffentlichen Sicherheit - Erforderlichkeit

Das öffentliche Interesse ist polizeilicher Natur. In präventiver Hinsicht geht es um die Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Kommt es im Bereich dieser neuralgischen Orte zu Straftaten, so werden durch Videoaufzeichnungen Beweismittel als Voraussetzung für die Aufklärung und Ahndung von Straftaten erzeugt.

Als weitere Voraussetzung ist die Verhältnismässigkeit der Grundrechtseinschränkung zu prüfen. Die Videoüberwachung im öffentlichen Raum muss geeignet, erforderlich und zumutbar sein, um die oben skizzierten öffentlichen Interessen durchzusetzen.

Die Videoüberwachung ist zur Abschreckung von potenziellen Straftätern im öffentlichen Raum geeignet, denn die Kameras sind gut sichtbar und deren Aufstellung wird publik gemacht. Zudem ist beim heutigen Stand der Technik die Qualität der erzeugten Videobilder geeignet, Straftaten aufzuklären und als Beweismittel in Strafprozessen eingesetzt zu werden. Bei der Frage der Erforderlichkeit ist zu prüfen, ob es allenfalls mildere Massnahmen gibt, die zum gleichen präventiven Erfolg und zur Aufklärung und Ahndung von Straftaten führen. Vermehrte Securitas-Runden können diese Problematik nicht in gleicher Weise lösen, so dass mildere Massnahmen nicht erfolgsversprechend wären. Ausserdem sind die personellen Ressourcen im Rahmen solcher Einsätze begrenzt und es stehen keine unbeschränkten ökonomischen Ressourcen dafür zur Verfügung.

Zumutbarkeit der Videoüberwachung – Verhältnismässigkeit

Bei der Frage der Zumutbarkeit im Rahmen der Verhältnismässigkeit sind die auf dem Spiel stehenden Interessen gegeneinander abzuwägen. Es ist das «Waagschalenprinzip» zu wahren, indem das verfolgte öffentliche Interesse und das durch die staatliche Massnahme eingeschränkte private Interesse von ihrer Gewichtigkeit her zu analysieren sind. Die «Waagschale» Sicherheit im öffentlichen Raum wiegt schwer, können auf diese Weise Straftaten im videoüberwachten öffentlichen Raum grösstenteils vermieden werden.

Kommt es ausnahmsweise an diesen neuralgischen Punkten gleichwohl zu kriminellen Übergriffen, so ist die Wahrscheinlichkeit als hoch zu qualifizieren, dass der oder die Täter identifiziert und damit ihrer gerechten Strafe zugeführt werden können.

Auch die Aufbewahrungsfrist des Bildmaterials von 100 Tagen ist von Bedeutung. Antragsdelikte, wie beispielsweise eine vorsätzlich oder fahrlässig begangene einfache Körperverletzung, werden strafrechtlich nur verfolgt, wenn der Verletzte die Bestrafung des Täters explizit verlangt. Dabei sieht Art 31 StGB vor, dass das Antragsrecht nach Ablauf von drei Monaten erlischt.

Diese Bestimmung ist der Grund für die 100-tägige Aufbewahrungsfrist, damit auch späte

Strafanzeigen bzw. Strafanträge noch behandelt werden können. Auch ist zu berücksichtigen, dass im Rahmen der Tangierung privater Interessen nur Bilder und keine weiteren Daten gespeichert werden, Aufnahmen nur im öffentlichen Raum und örtlich stark begrenzt erfolgen und Hinweistafeln auf die Videoüberwachung vorhanden sind, wenngleich die Missbrauchsgefahr von Filmmaterial bei langer Aufbewahrungsdauer steigt und viele Leute bei der Videoaufzeichnung von stark frequentierten Passagen betroffen sein können. Somit ist auch die Zumutbarkeit erfüllt, so dass keine Verletzung verfassungsmässiger Rechte im Sinne des informationellen Selbstbestimmungsrechts bzw. des Rechts auf Privatsphäre vorliegt.

Autor: Hermann Reiff, Rechtsanwalt,
lic.iur.HSG, Datenschutzbeauftragter DSB TÜV

Unsere Dienstleistungen

Datenschutzsoftware

- Bestandesanalyse Datenschutz
- Technische Organisatorische Massnahmen
- Risiko- & Folgeabschätzung
- Betroffenenanfragen
- Datenschutzverletzungen

Beratung

- Ersteinschätzung, Bedarfsprüfung, Analyse, Massnahmen-Empfehlung
- DSG, DSGVO Konformität erstellen: Datenschutzerklärung, Webseite, Auftragsverarbei-tung, Einwilligungsprozess

Auditing

- Konzept prüfen, Schwachstellen identifizieren, Verbesserungen initiieren

Schulung

- Mitarbeitersensibilisierung

Autoren

Roger Baltensweiler

- Chief Digital Officer
- Datenschutzbeauftragter DSB-TüV
- lic. oec. HSG

Hermann Reiff

- Datenschutzauditor DSA-TüV
- Datenschutzbeauftragter DSB-TüV
- lic. oec. HSG et lic. Iur. HSG
- Rechtsanwalt

Datenschutztreuhand.ch

Ein Geschäftsfeld der swissclick Group
Stadthausstrasse 14
8400 Winterthur

Tel. 044 804 24 24
beratung@datenschutztreuhand.ch